

Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden* vom 4. Juli 2014

5022 a

A. Beschluss des Kantonsrates über die kantonale Volksinitiative «Ja zu fairen Gebühren im Kanton» – Änderung Kantonsverfassung

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 18. September 2013 und der Kommission für Staat und Gemeinden vom 4. Juli 2014,

beschliesst:

I. Die Volksinitiative «Ja zu fairen Gebühren im Kanton» – Änderung Kantonsverfassung wird abgelehnt.

Minderheitsantrag von Martin Zuber, Hans-Peter Amrein, Yvonne Bürgin, Martin Farner, Katharina Kull, Ursula Moor, Claudio Schmid in Vertretung von Armin Steinmann:

I. In Zustimmung zur Volksinitiative «Ja zu fairen Gebühren im Kanton» – Änderung Kantonsverfassung wird nachfolgende Verfassungsänderung beschlossen.

* Die Kommission für Staat und Gemeinden besteht aus folgenden Mitgliedern: Martin Farner, Oberstammheim (Präsident); Hans-Peter Amrein, Küsnacht; Renate Büchi, Richterswil; Yvonne Bürgin, Rüti; Urs Hans, Turbenthal; Max Homberger, Wetzikon; Stefan Hunger, Mönchaltorf; Katharina Kull, Zollikon; Jörg Mäder, Opfikon; Ursula Moor, Höri; Priska Seiler Graf, Kloten; Armin Steinmann, Adliswil; Erich Vontobel, Bubikon; Céline Widmer, Zürich; Martin Zuber, Waltalingen; Sekretärin: Jacqueline Wegmann.

Minderheitsantrag von Jörg Mäder:

II. Teil B dieser Vorlage wird als Gegenvorschlag beschlossen.

III. Die Volksinitiative und der Gegenvorschlag werden den Stimmberechtigten zur gleichzeitigen Abstimmung unterbreitet. Wird die Volksinitiative zurückgezogen, wird der Gegenvorschlag den Stimmberechtigten zur Volksabstimmung unterbreitet.

IV. Der Beleuchtende Bericht wird von der Geschäftsleitung des Kantonsrates verfasst.

V. Mitteilung an den Regierungsrat und das Initiativkomitee.

Minderheitsantrag von Stefan Hunger:

II. Teil C dieser Vorlage wird als Gegenvorschlag beschlossen.

III. Die Volksinitiative und der Gegenvorschlag werden den Stimmberechtigten zur gleichzeitigen Abstimmung unterbreitet. Wird die Volksinitiative zurückgezogen, wird der Gegenvorschlag den Stimmberechtigten zur Volksabstimmung unterbreitet.

IV. Der Beleuchtende Bericht wird von der Geschäftsleitung des Kantonsrates verfasst.

V. Mitteilung an den Regierungsrat und das Initiativkomitee.

II. Die Volksinitiative wird den Stimmberechtigten zur Abstimmung unterbreitet.

III. Der Beleuchtende Bericht wird vom Regierungsrat verfasst.

Folgeminderheitsantrag von Martin Zuber, Hans-Peter Amrein, Yvonne Bürgin, Martin Farner, Katharina Kull, Ursula Moor, Claudio Schmid in Vertretung von Armin Steinmann:

III. Der Beleuchtende Bericht wird von der Geschäftsleitung des Kantonsrates verfasst.

IV. Mitteilung an den Regierungsrat und das Initiativkomitee.

Zürich, 4. Juli 2014

Im Namen der Kommission

Der Präsident:
Martin Farner

Die Sekretärin:
Jacqueline Wegmann

Verfassung des Kantons Zürich

**(Änderung vom ; obligatorisches Referendum
für Gebühren)**

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 18. September 2013 und der Kommission für Staat und Gemeinden vom 4. Juli 2014,

beschliesst:

Die Verfassung des Kantons Zürich vom 27. Februar 2005 wird wie folgt geändert:

Obligatorisches
Referendum

Art. 32 Dem Volk werden zur Abstimmung unterbreitet:

lit. a–f unverändert.

g. Gesetze und ihre Änderung, die neue Gebühren, deren Gesamtertrag über den Aufwendungen des Gemeinwesens angesetzt wird (Art. 126 Abs. 4), einführen oder für die Einzelnen höhere Gebührenbelastungen zur Folge haben.

Rechtsetzung

Art. 38 ¹ Alle wichtigen Rechtssätze des kantonalen Rechts werden in der Form des Gesetzes erlassen. Dazu gehören namentlich die wesentlichen Bestimmungen über:

lit. a–c unverändert.

d. Voraussetzungen und Bemessungsgrundlagen von Steuern und anderen Abgaben.

lit. e–h unverändert.

Abs. 2 und 3 unverändert.

Finanzbefugnisse

Art. 56 ¹ Der Kantonsrat beschliesst mit einfachem Mehr über:

lit. a–d unverändert.

e. die Genehmigung des Gebührenkatalogs.

² Der Zustimmung der Mehrheit aller Mitglieder bedürfen:

lit. a–d unverändert.

e. die Genehmigung von Gebühren, deren Gesamtertrag die Aufwendungen des Gemeinwesens übersteigt.

Abs. 3 unverändert.

Art. 126 Abs. 1 und 2 unverändert.

³ Der durch Gebühren erzielte Gesamtertrag darf die Aufwendungen des Gemeinwesens nicht übersteigen und die im Einzelfall erhobene Abgabe darf nicht in ein offensichtliches Missverhältnis zum objektiven Wert der Leistung treten.

⁴ Für Gebühren, deren Gesamtertrag über den Aufwendungen des Gemeinwesens angesetzt wird, kommen sinngemäss die Grundsätze, die für die Ausgestaltung von Steuern gelten, zur Anwendung.

⁵ Alle Gebühren sind in einem Gebührenkatalog zu erfassen, der jeweils zu Beginn einer Legislatur dem Kantonsrat zur Überprüfung und Genehmigung vorzulegen ist. Die Höhe von Gebühren, deren Gesamtertrag über den Aufwendungen des Gemeinwesens angesetzt wird, wird je einzeln überprüft und genehmigt. Es werden nur genehmigte Gebühren erhoben.

Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...

Art. 32 Abs. 1 lit. g, Art. 38 Abs. 1 lit. d, Art. 56 Abs. 1 lit. e und Abs. 2 lit. e und Art. 126 Abs. 3, 4 und 5 sind innert 4 Jahren nach deren Inkrafttreten umzusetzen.

B. Gegenvorschlag des Kantonsrates

Verfassung des Kantons Zürich

**(Änderung vom; obligatorisches Referendum
für Gebühren)**

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 18. September 2013 und der Kommission für Staat und Gemeinden vom 4. Juli 2014,

beschliesst:

Die Verfassung des Kantons Zürich vom 27. Februar 2005 wird wie folgt geändert:

Obligatorisches
Referendum

Art. 32 Dem Volk werden zur Abstimmung unterbreitet:
lit. a–f unverändert.

g. Gesetze und ihre Änderung, die neue Gebühren, deren Gesamtertrag über den Aufwendungen des Gemeinwesens angesetzt wird (Art. 126 Abs. 4), einführen oder für die Einzelnen höhere Gebührenbelastungen zur Folge haben.

Rechtsetzung

Art. 38 ¹ Alle wichtigen Rechtssätze des kantonalen Rechts werden in der Form des Gesetzes erlassen. Dazu gehören namentlich die wesentlichen Bestimmungen über:

lit. a–c unverändert.

d. Voraussetzungen und Bemessungsgrundlagen von Steuern und anderen Abgaben.

lit. e–h unverändert.

Abs. 2 und 3 unverändert.

Weitere Abgaben

Art. 126 Abs. 1 und 2 unverändert.

³ Der durch Gebühren erzielte Gesamtertrag darf die Aufwendungen des Gemeinwesens nicht übersteigen und die im Einzelfall erhobene Abgabe darf nicht in ein offensichtliches Missverhältnis zum objektiven Wert der Leistung treten.

⁴ Für Gebühren, deren Gesamtertrag über den Aufwendungen des Gemeinwesens angesetzt wird, kommen sinngemäss die Grundsätze, die für die Ausgestaltung von Steuern gelten, zur Anwendung.

⁵ Alle Gebühren sind vom Regierungsrat unter Angabe ihrer Rechtsgrundlage in einem Gebührenkatalog zu erfassen, der jeweils zu Beginn einer Legislatur dem Kantonsrat vorzulegen ist.

Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...

Art. 32 Abs. 1 lit. g, Art. 38 Abs. 1 lit. d und Art. 126 Abs. 3, 4 und 5 sind innert 4 Jahren nach deren Inkrafttreten umzusetzen.

C. Gegenvorschlag des Kantonsrates

Verfassung des Kantons Zürich

**(Änderung vom; obligatorisches Referendum
für Gebühren)**

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 18. September 2013 und der Kommission für Staat und Gemeinden vom 4. Juli 2014,

beschliesst:

Die Verfassung des Kantons Zürich vom 27. Februar 2005 wird wie folgt geändert:

*Obligatorisches
Referendum*

Art. 32 Dem Volk werden zur Abstimmung unterbreitet:

lit. a–f unverändert.

g. Gesetze und ihre Änderung, die neue Gebühren, deren Gesamtertrag über den Aufwendungen des Gemeinwesens angesetzt wird (Art. 126 Abs. 4), einführen oder für die Einzelnen höhere Gebührenbelastungen zur Folge haben.

Rechtsetzung

Art. 38 ¹ Alle wichtigen Rechtssätze des kantonalen Rechts werden in der Form des Gesetzes erlassen. Dazu gehören namentlich die wesentlichen Bestimmungen über:

lit. a–c unverändert.

d. Voraussetzungen und Bemessungsgrundlagen von Steuern und anderen Abgaben.

lit. e–h unverändert.

Abs. 2 und 3 unverändert.

Finanzbefugnisse

Art. 56 ¹ Der Kantonsrat beschliesst mit einfachem Mehr über:

lit. a–d unverändert.

e. die Genehmigung des Gebührenkatalogs.

² Der Zustimmung der Mehrheit aller Mitglieder bedürfen:

lit. a–d unverändert.

e. die Genehmigung von Gebühren, deren Gesamtertrag die Aufwendungen des Gemeinwesens übersteigt.

Abs. 3 unverändert.

Art. 126 Abs. 1 und 2 unverändert.

³ *Der durch Gebühren erzielte Gesamtertrag darf die Aufwendungen des Gemeinwesens nicht übersteigen und die im Einzelfall erhobene Abgabe darf nicht in ein offensichtliches Missverhältnis zum objektiven Wert der Leistung treten.*

⁴ *Für Gebühren, deren Gesamtertrag über den Aufwendungen des Gemeinwesens angesetzt wird, kommen sinngemäss die Grundsätze, die für die Ausgestaltung von Steuern gelten, zur Anwendung.*

⁵ *Alle Gebühren sind vom Regierungsrat unter Angabe ihrer Rechtsgrundlage in einem Gebührenkatalog zu erfassen, der jeweils zu Beginn einer Legislatur dem Kantonsrat vorzulegen ist. Die Höhe von Gebühren, deren Gesamtertrag über den Aufwendungen des Gemeinwesens angesetzt wird, wird je einzeln überprüft und genehmigt. Es werden nur genehmigte Gebühren erhoben. Bis zur Genehmigung eines neuen Gebührenkatalogs gilt jeweils der bisherige weiter.*

Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...

Art. 32 Abs. 1 lit. g, Art. 38 Abs. 1 lit. d, Art. 56 Abs. 1 lit. e und Abs. 2 lit. e und Art. 126 Abs. 3, 4 und 5 sind innert 4 Jahren nach deren Inkrafttreten umzusetzen. Bis zur Genehmigung des ersten Gebührenkatalogs gelten die bisherigen Gebühren weiter.